

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebühren)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 25.10.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird im Einzelfall erteilt oder jeweils auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur Vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särgе und Urnen

- (1) Särgе dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särgе erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Urnen für Urnenstelen und Urnenröhren dürfen eine maximale Höhe von 0,33 m und einen Durchmesser von 0,30 m nicht überschreiten.

- (2) Särge und Grabausstattungen sowie Urnen für Erdbestattungen müssen aus Materialen bestehen, die während der Ruhezeit verrotten.

§ 7 Ausheben und Öffnen der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen (Erdgräber), bzw. öffnen, schließen (Grabkammern und Urnenstelen und Urnenröhren).
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind 6 Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 15 Jahre. Die Ruhezeit bei Aschen beträgt 20 Jahre.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Ruhezeit der Leichen in Grabkammern und bei Aschen in Urnenstelen 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amt wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden derzeit folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber (Einzelgrabkammer)
 2. Anonyme Reihengräber (Einzelgrabkammer)
 3. Urnenreihengräber (Urnenerdgrab, Urnenstelen)
 4. Anonyme Urnenreihengräber
 5. Wahlgräber (doppeltiefe Grabkammer)
 6. Urnenwahlgräber (Urnenerdgrab, Urnenstelen)
 7. Anonymes Urnengemeinschaftsgrab,
 8. Gemeinschaftsgrab für ungeborenes Leben,
 9. Urnenreihengrab/Urnenwahlgrab (Baumbestattung in Urnenerdgrab)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann dahingehend Ausnahmen zulassen, dass in einem Reihengrab eine Urne beigesetzt werden kann, sofern die Mindestruhezeit von 15 Jahren nicht unterschritten wird.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen bei Bestattungen in Urnenstelen und Urnenerdgräbern zulassen.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (5) Absätze 1, 2- abgesehen Satz 2, 3, 4 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern (Doppelerdgräbern) werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren, Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern (Urnenerdgräber doppelt und dreifach) werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, Nutzungsrechte an Urnenstelen (doppelt und dreifach) werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahre, Nutzungsrechte an doppeltiefen Grabkammern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
 - (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgäber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
 - (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
 - (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
 - (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
 - (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
 - (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
 - (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
 - (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In belegten Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden, sofern die Mindestruhezeit von 15 Jahren nicht unterschritten wird, ansonsten ist eine Verleihung des Nutzungsrechts auf mindestens 15 Jahre erforderlich.
- (14) Diese Vorschriften, bis auf Abs. 13, gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern oder Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind eine bis drei Urnen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (4) Im Friedhof sind Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen (Urnensammelgrab) eingerichtet. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen der verstorbenen Person und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (5) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen, außer in Urnenstelen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie Grabinschriften müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Grabstätten für Erdbestattungen/Grabkammern dürfen höchstens bis zur Hälfte der Grabstelle mit einem Grabmal, mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der First in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze, unbehandelte Steine (Findlinge) verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 2. mit Lichtbildern deren Rahmen eine Größe von 7 cm x 9 cm überschreitet.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten, doppeltiefe Grabkammern bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
auf Urnenerdgrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche und kleinere stehende Grabmale bis 0,3 m² Ansichtsfläche.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (8) Urnenstelen werden mit den dafür vorhandenen Steinabdeckplatten geschlossen. Die Gemeinde stellt diese Platten zur Verfügung. Die Beschriftung dieser jeweiligen Platten erfolgt durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.
- (9) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (10) Innerhalb der Flächen für anonyme Urnengrabstätten dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen können, angebracht werden. Eine Grabmalerrichtung ist nicht gestattet. Die Pflege obliegt der Gemeinde.
- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von § 15 Ausnahmen und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale
 1. bis 1,20 m Höhe: 14 cm
 2. bis 1,40 m Höhe: 16 cm
 3. ab 1,40 m Höhe: 18 cm.
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte, sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, die Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen. Das Aufstellen von Bänken bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Gemeinde.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 23 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

- a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
- b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
- c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
- e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
- g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- h. Druckschriften verteilt.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
 3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach vom 20.10.2014 - Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

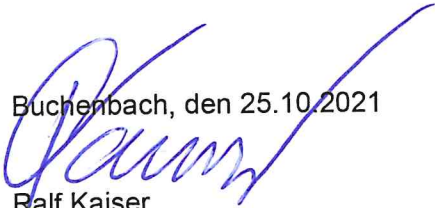
§ 30 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 20.10.2014 mit Ausnahme des Gebührenverzeichnisses vom 20.10.2014 außer Kraft.

Buchenbach, den 25.10.2021


Ralf Kaiser
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

1. Verwaltungsgebühren			
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales		30,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		
1.2.1	Einzelfall		30,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung pro Betrieb für 5 Jahre		100,00 €
1.3	Zulassung von gewerbsmäßiger Grabpflege		100,00 €
1.4	Zulassung von sonstiger gewerbliche Tätigkeit		30,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen		50,00 €
2. Benutzungsgebühren			
2.1	Bestattung		
2.1.1	von Personen unter 10 Jahren (Erdbestattung)		500,00 €
2.1.2	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (erdbestattung)		900,00 €
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten bis 2 Jahre		100,00 €
2.1.4	Bestattung in Grabkammern		610,00 €
2.1.5	Bestattung in Urnenstele und von Urnen als Erdgrab		560,00 €
2.1.6	Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.6 für Bestattungen an Samstagen von je		50%
2.1.7	Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.6 für Bestattungen an Sonn- und Feiertag von je		100%
2.2	Überlassung eines Reihengrabes		
2.2.1	für Personen unter 10 Jahren (Feld 1 - Neuer Friedhof)		280,00 €
2.2.2	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (Feld 5 - Neuer Friedhof)		890,00 €
2.2.3	Einfachtiefe Grabkammer Pflanztrog oder Platte		800,00 €
2.2.4	Urnenreihengrab		710,00 €
2.2.5	Urnenstele als Einzelgrab		210,00 €
2.2.6	Urnenerdgrab (Erw. 2009)		280,00 €
2.2.7	Baumbestattung, Anonymes Gemeinschaftsgrab		275,00 €
2.2.8	Gemeinschaftsgrab für ungeborenes Leben		100,00 €
2.2.9	Urnenerdgrab (Erw. 2013)		150,00 €
2.3	Überlassung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.3.1	Doppel-Wahlgrab (Feld 1 bis 4 - Alter Friedhof)		2.480,00 €
2.3.2	Doppel-Wahlgrab (Feld 2 und 3 - Neuer Friedhof und Hauptwege Alter Friedhof)		3.060,00 €
2.3.3	Doppel-Wahlgrab (Feld 4 - Neuer Friedhof)		2.770,00 €
2.3.4	Doppeltiefe Grabkammer Pflanztrog oder Platte (Erweit. einschl. 2013)		1.600,00 €
2.3.5	Urnenstele als Doppelgrab		400,00 €
2.3.6	Urnenerdgräber als Doppelgrab (Erw. 2009)		530,00 €
2.3.7	Urnen Doppelgrab		1.490,00 €
2.3.8	Urnen dreifachgrab		1.630,00 €
2.3.9	Baumbestattung (Urnenröhren) als Doppelgrab		500,00 €
2.3.10	Urnenerdgräber als Doppelgrab (Erw. 2013)		350,00 €
2.3.11	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes		
	2.3.7.1	Für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.3.1 - 2.3.10
		Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden tageweise abgerechnet:	
	2.3.7.2	Doppel-Wahlgrab (Feld 1 bis 4 - Alter Friedhof)	82,00 €
	2.3.7.3	Doppel-Wahlgrab (Feld 2 und 3 - Neuer Friedhof und Hauptwege Alter Friedhof)	102,00 €
	2.3.7.4	Doppel-Wahlgrab (Feld 4 - Neuer Friedhof)	92,00 €
	2.3.7.5	Doppeltiefe Grabkammer Pflanztrog oder Platte (Erweit. einschl. 2013)	80,00 €
	2.3.7.6	Urnenstele als Doppelgrab	26,00 €
	2.3.7.7	Urnenerdgräber als Doppelgrab (Erw. 2009)	26,00 €
	2.3.7.8	Urnen Doppelgrab	59,00 €
	2.3.7.9	Urnen dreifachgrab	65,00 €
	2.3.7.10	Baumbestattung (Urnenröhren) als Doppelgrab	33,00 €
	2.3.7.11	Urnenerdgräber als Doppelgrab (Erw. 2013)	17,00 €
2.4	Zusätzliche Leistungen		
2.4.1	Benutzung der Friedhofskapelle		330,00 €
2.4.2	Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag		25,00 €
2.5	Sonstige Leistung		
2.5.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen; Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine		40,00 €/h
2.5.2	Zuschlag zu 2.5.1 in besonders erschwerten Fällen		100%
2.5.3	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine		150,00 €
2.5.4	Abräumen des Grabplatzes durch den Bauhof		225,00 €
2.5.5	Pflege abgeräumter Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit		
	Für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit fällt die nachfolgende Gebühr an.		
	2.5.5.1	Einzelgrab für Personen unter 10 Jahren (Kindergrabe) (Feld 1 - Neuer	52,00 €
	2.5.5.2	Doppel-Wahlgrab (Feld 2 und 3 - Neuer Friedhof und Hauptwege Alter F	150,00 €
	2.5.5.3	Doppel-Wahlgrab (Feld 4 - Neuer Friedhof)	150,00 €
	2.5.5.4	Einzelgrab von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, Urnenreihengrab, Urnen Doppelgrab, Urnen dreifachgrab	100,00 €
	2.5.5.5	Doppel- Wahlgrab (Feld 1 bis 4 - Alter Friedhof)	150,00 €
	2.5.5.6	Einfachtiefe und Doppeltiefe Grabkammer Pflanztrog oder Platte	100,00 €
	2.5.5.7	Urnenerdgräber (Erweiterung 2009)	34,00 €
	2.5.5.8	Urnenerdgräber (Erweiterung 2013), Gemeinschaftsgrab für ungeborenes Leben	13,00 €
2.6	Zuschlag für Auswärtige		
2.6.1	Auswärtiger im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Buchenbach ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in der Gemeinde Buchenbach gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung oder wegen Pflege aus Altersgründen in einer Familie aufgegeben hat. Als Auswärtiger gilt auch nicht der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Einwohners der Gemeinde, wenn er in diesem Grab bestattet wird. Der Zuschlag für Auswärtige beträgt zu Nr. 2.1 bis 2.5		50%

**Auszug aus der Niederschrift
der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 25. 10. 2021**

**zu 7 Neufassung der Friedhofssatzung-/Friedhofsordnung; Beratung und
 Beschlussfassung
 Vorlage: BV/089/2021**

In der Friedhofsordnung (Bestandteil der Friedhofssatzung) sind u.a. die Gestaltungsanforderungen für die Gräber und Grabmale enthalten. Die derzeit geltende Friedhofssatzung stellt an das Material und die Ausgestaltung der Gräber und Grabmale zahlreiche Anforderungen. Mit diesen Gestaltungsvorgaben soll im Wesentlichen der Würde des Ortes Rechnung getragen werden.

In den letzten Jahren hat sich jedoch immer wieder gezeigt, dass viele - i.d.R. nachvollziehbare und der Würde des Ortes angemessene - Gestaltungswünsche der Hinterbliebenen oder zuvor geäußerte Wünsche der Verstorbenen nur mit Ausnahmegenehmigungen umgesetzt werden konnten. Für die Hinterbliebenen sind diese Regelungen dann zusätzliche Belastungen in schwerer Zeit.

Am 21. Juni 2021 fand daher eine gemeinsame Begehung des Friedhofs durch die Mitglieder des Gemeinderats statt. Dem Gemeinderat wurden dort durch die Verwaltung und einen fachkundigen Steinmetz von den Satzungsregelungen abweichend gestaltete Grabstellen erläutert.

Man war sich daraufhin einig, dass eine Überarbeitung der Gestaltungsvorschriften erforderlich ist. Dabei sollte den Hinterbliebenen ein möglichst großer Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, welcher aber weiterhin der Würde des Ortes entsprechen muss.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung nun die Friedhofssatzung/Friedhofsordnung überarbeitet und Gestaltungsvorgaben auf ein Minimum beschränkt. Darüber wurden einige redaktionelle Änderungen eingearbeitet, welche sich aus dem neuen Satzungsmuster des Gemeindetags ergeben.

Die Änderungen im beiliegenden Satzungsentwurf wurden, wie im Verlaufe des Ortstermins besprochen, mit einem örtlichen Steinmetz, als Sachkundigem besprochen und dessen Anregungen aufgenommen. Neben dem Satzungsentwurf liegen dieser Vorlage die Mustersatzung des Gemeinderats sowie die derzeit geltende Satzung bei.

Der Gebührenteil der Satzung wurde nicht überarbeitet, da eine Neukalkulation der Gebühren durch das Rechnungsamt absehbar nicht erfolgen kann. Die Neufassung bezieht sich daher ausschließlich auf die Friedhofsordnung; der derzeit geltende Gebührenteil bleibt unberührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Friedhofssatzung, Friedhofsordnung, wie durch die Verwaltung vorgelegt. Das Gebührenverzeichnis bleibt unberührt, eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt nicht.

Ausgefertigt

Hirsch, Protokollführer



